

den Festlegungen des Familiengesetzbuchs der DDR an Unterhaltsberechtigte Strafgefangener. Nur die tatsächlich geleistete Dauer des Arbeitseinsatzes wird nach der Entlassung aus dem SV einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gleichgestellt und bewahrt den Straferlassenen Bürger vor negativen Auswirkungen auf die Rentenberechnung. Gerade an solchen konkreten Zusammenhängen gilt es deshalb, die Einheit von Rechten und Pflichten zu verdeutlichen.

Der vierte Komplex umfaßt die Pflichten im Rahmen der staatsbürgerlichen Erziehung und allgemeinen Bildung, wie z. B. zur Teilnahme an allen Maßnahmen der staatsbürgerlichen Erziehung, der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie der Ausgestaltung der arbeitsfreien Zeit. Dabei ist zu beachten, daß die entsprechende Verpflichtung sich nicht auf die bloße Teilnahme begrenzt, sondern von den Strafgefangenen die aktive Mitwirkung fordert.

Merke:

Die im StVG fixierten Rechte und Pflichten Strafgefangener entsprechen dem humanen Wesen des sozialistischen Staates und nehmen bei der Vollzugsdurchführung eine entscheidende Rolle und Stellung ein. Sie stehen in engem Zusammenhang mit allen gesetzlich festgelegten Vollzugsmaßnahmen und durchdringen sie als Prinzip.

Die Rechte und Pflichten bestimmen das Verhältnis der sozialistischen Gesellschaft zu den Strafgefangenen und ihre Bedingungen des Lebens während des Vollzugs der Strafen mit Freiheitsentzug. Sie bilden den Rahmen für die Beziehungen der Strafgefangenen zu den am Vollzugsprozeß Beteiligten und für ihr Verhalten untereinander.

Die Wahrung und Gewährleistung der Rechte und die konsequente Durchsetzung der Pflichten bilden eine Einheit. Sie sind nicht nur als Einheit zu betrachten, sondern stets als Einheit durch alle am Vollzugsprozeß Beteiligten zu verwirklichen. Damit wird die sozialistische Gesetzlichkeit allseitig gewahrt und verwirklicht.

Vergleiche:

Artikel 19 bis 21, 24, 34, 35 und 39 Verfassung der DDR

§§ 3, 4, 20, 28 und 34 bis 36 StVG

§§ 43 bis 46 der 1. DB zum StVG

Literaturhinweise: